



NaturFreunde NRW

NaturFreunde Deutschlands  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
-stellv. Landesvorsitzender-

Matthias Möller • Falkenstr. 39d • 40699 Erkrath

Die Präsidentin des Landtags NRW  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3708**

A17, A11, A18

Matthias Möller  
Falkenstr. 39d  
40699 Erkrath

Tel.: 0211/9242541  
Mobil:  
Fax:

Email: m.moeller.erkrath@web.de

Datum: 10.04.2016

## Stellungnahme der NaturFreunde NRW zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,

wenn sie auch noch nicht offiziell in den Beratungsprozess zum Landesnaturschutzgesetz eingebunden sind, so möchten die NaturFreunde NRW doch zu einzelnen Punkten des in der Drucksache 16/11154 veröffentlichten Entwurfs Stellung nehmen. Hierbei haben wir uns auch an entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer orientiert, von denen wir einige Regelungen auch für NRW als übernehmenswert halten.

Neben den Regelungen des Naturschutzes sind für uns als NaturFreunde auch Regelungen für die Naturnutzung zum Zwecke des Naturerlebens und der naturnahen sportlichen Betätigung wichtig.

### § 4 Landwirtschaft

Hier fordern wir, in Absatz (1) einen zusätzlichen Passus in den Gesetzestext aufzunehmen:

#### 6. Gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen.

Aus unserer Sicht ist ein Verbot der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen nicht nur – wie in § 54 geregelt – in und direkt um Naturschutzgebiete usw. erforderlich, sondern generell in der Landwirtschaft.

### § 7 Landschaftsplan

In § 7 (1) schlagen wir vor, den Text im ersten Satz wie folgt zu ergänzen: "... und zur Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes sind im ...".

Angesichts der Notwendigkeit, auf allen Ebenen Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen, sollte auch der Landschaftsplan unter dieser Prämisse stehen.



## Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope

Wir schlagen die Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen vor, wie er sich z.B. im Bremischen Naturschutzgesetz, § 30 (5) wiederfindet:

„Es wird verboten, in der freien Natur Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies wichtige öffentliche Belange erfordern und diesen nicht die Grundsätze der guten fachlichen Praxis entgegenstehen. Auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen diese nur in dem Umfang verwendet werden, wie dies nicht den überwiegenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht.“

Eine solche Regelung ist gerade angesichts des aktuellen Bienensterbens geboten.

### § 57 Betretungsbefugnis

Wir schlagen in Absatz (2) die Ergänzung „...gilt sinngemäß für das Radfahren, **andere natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung** und das Fahren mit Krankenfahrrädern...“ vor, wie sie z.B. im Bundesnaturschutzgesetz, § 7 (1) Nr. 3 erwähnt ist.

### § 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

Hier plädieren wir dafür, in Absatz (6) nicht über die Formulierungen in § 3 Absatz 1 Satz 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinauszugehen und eine weniger rigide Form als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene zu verwenden:

„...wenn diese naturschützerische Zielsetzung **in Satzung und praktischer Tätigkeit ein wesentlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist.**“

Auch Vereinigungen wie die NaturFreunde, bei denen Naturschutz und Landschaftspflege ein wesentlicher Schwerpunkt, aber nicht notwendigerweise „das eindeutig prägende Ziel“ sind, sollten im Sinne möglichst umfassender Beteiligung von Umwelt- und Naturschutzverbänden als Naturschutzvereinigung anerkannt werden können, so wie dies auf Bundesebene und in anderen Bundesländern der Fall ist.

### § 70 Naturschutzbeiräte

Hier machen wir massive grundsätzliche Bedenken gegen die in Absatz 4, Ziffern 1 bis 3 vorgesehene gesetzliche Festschreibung geltend, dass es in NRW nur die vier anerkannten Naturschutzvereinigungen BUND, NABU, SDW und LNU gibt.

Die Anerkennung als Naturschutzverband ist auch anderen Verbänden zu erteilen, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfüllen. Die NaturFreunde NRW z.B. befinden sich derzeit in einem Anerkennungsverfahren als Naturschutzvereinigung.

Ein Festschreiben der Sitze für explizit festgelegte Naturschutzvereinigungen in den Beiräten der Unteren Naturschutzbehörde benachteiligt neu hinzukommende Verbände in rechtlich nicht zulässiger Weise. In keinem anderen Landesnaturschutzgesetz ist eine derartig restriktive Regelung zu finden. In Zusammenhang mit der deutlichen Verschärfung der Formulierungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in § 67 muss hier der Eindruck entstehen, als sollten weitere Vereinigungen von einer Anerkennung als Naturschutzvereinigung ausgegrenzt werden.



Die Verabschiedung eines Landesnaturschutzgesetzes sollte daher dazu genutzt werden, die bisherigen Regelungen im Landschaftsgesetz NRW, § 11 (4) zugunsten der bundesweit und auch in anderen Bundesländern üblichen Regelungen zu ändern. Hierbei geht es uns explizit nicht darum, die Parität zwischen Naturschützern und Naturnutzern in den Beiräten aufzubrechen – diese stellen wir nicht in Frage. Es darf aber auf Seiten der Naturschutzvereinigungen keine explizite Aufzählung in das Gesetz aufgenommen werden, sondern die Ziffern 1 bis 3 sind durch eine Formulierung „**9 Vertreterinnen oder Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Matthias Mohr*